



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.09.2020
– Auszug aus Drucksache 18/10152 –**

Frage Nummer 22

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Dr. Martin
Runge**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Ist der Staatsregierung bekannt, dass in einer externen geldwäscherechtlichen Sonderprüfung der Wirecard Bank AG 2010 gravierende Mängel festgestellt worden waren, die es abzustellen galt?
b) Seit wann hat die Staatsregierung hiervon Kenntnis?
c) Wie ging die Staatsregierung mit dieser Kenntnis um?
2. a) Hat man sich in der Staatsregierung bzw. in anderen freistaatlichen Behörden mit dem sog. Zatarra-Bericht aus dem Jahr 2016 auseinandergesetzt?
b) In welchem Haus/auf welcher Ebene und zu welchem Zeitpunkt?
c) Welche Konsequenzen wurden aus den Inhalten dieses Berichtes gezogen, welche Schritte wurden veranlasst?
3. a) Hat man sich in der Staatsregierung bzw. in anderen freistaatlichen Behörden mit den seit Anfang 2019 veröffentlichten Berichten in der Financial Times zu Bilanztrickereien der W AG auseinandergesetzt?
b) In welchem Haus/auf welcher Ebene und zu welchem Zeitpunkt?
c) Welche Konsequenzen wurden aus den Inhalten dieser Berichte gezogen, welche Schritte wurden veranlasst?
4. Was war konkret der Grund für die von der Staatsanwaltschaft München I veranlasste Durchsuchung der Geschäftsräume der Wirecard AG im Dezember 2015?
5. a) Seit welchem Bilanzjahr sind nach aktuellem Kenntnisstand bzw. nach Einschätzung der Staatsregierung die Jahresabschlüsse der Wirecard AG fehlerhaft?
b) Wie beurteilt die Staatsregierung die Güte der Prüfung der Jahresabschlüsse der Wirecard AG unter Einbeziehung der Prüfung der Buchführung und des Lageberichts gemäß §§ 316 ff seit dem Bilanzjahr 2010?
c) Ist nach Auffassung der Staatsregierung die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ihren Aufsichtspflichten in Bezug auf die die Wirecard AG in den letzten Jahren prüfenden Gesellschaften hinreichend nachgekommen?
6. Ist nach Einschätzung der Staatsregierung eine Verschärfung von Sanktionsmöglichkeiten und Haftungsverpflichtungen

für Wirtschaftsprüfer, angelehnt z. B. an Regelungen in den USA, angezeigt?

7. a) Kennt die Staatsregierung mittlerweile den 16 Maßnahmen umfassenden Aktionsplan zur Stärkung der Finanzaufsicht und zur Verbesserung des Anlegerschutzes aus dem Bundesfinanzministerium im Detail?

b) Wie beurteilt die Staatsregierung diesen Aktionsplan?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Vorbemerkung:

Die Fragen betreffen zum Teil lange zurückliegende Sachverhalte und Vorgänge. Die Beschaffung der für eine umfassende Beantwortung der Fragen erforderlichen Informationen nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Zudem waren Abstimmungen mit anderen Ressorts erforderlich.

Aus diesen Gründen war eine Beantwortung der vorangegangenen inhaltsgleichen Schriftlichen Anfrage vom 28. Juli 2019, auch in Anbetracht von Urlaubswesenheiten insbesondere im Monat August, bislang nicht möglich.

Die Beantwortung der vorliegenden Anfrage zum Plenum erfolgt wegen der insoweit kurzen Fristvorgabe auf Grundlage der Feststellungen, die bereits eingeholt werden konnten. Weitere Abklärungen, insbesondere mit der Polizei, laufen derzeit noch. Sofern sich substantielle neue Erkenntnisse ergeben, wird unaufgefordert nachberichtet.

Zu den Fragen 1. a) bis 1. c):

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf Grundlage der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) vom 7. Dezember 2005 (JMBl. 2006 S. 2) berichten die Staatsanwaltschaften dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) in allen Strafsachen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden, oder die zu Maßnahmen der Justizverwaltung oder der Gesetzgebung Anlass geben können.

Die Staatsanwaltschaft München I berichtete erstmals mit Schreiben vom 7. Mai 2010, dem Staatsministerium der Justiz über den Generalstaatsanwalt in München vorgelegt am 4. Juni 2010, zu einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Geldwäsche im Geschäftsbereich der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG. Gegenstand der Ermittlungen war der in zwei Anzeigen geäußerte Vorwurf, dass im Rahmen von Kreditkartenzahlungen bei Online-Glücksspiel in den USA unter maßgeblicher Beteiligung der Wirecard Bank AG gegenüber den Kreditkartenunternehmen unzutreffende Transaktionscodes verwendet worden seien, um so die beteiligten Kreditkartenunternehmen und die amerikanischen Behörden über den wahren Hintergrund der Transaktionen zu täuschen. Beispielsweise seien Einzahlungen von Teilnehmern an Glücksspiel gegenüber den Kreditunternehmen mit Kodierungen versehen worden, wie sie bei Zahlungen für Wareneinkäufe verwendet werden (sog. Umkodieren). Ziel sei es, auf diese Weise US-amerikanische Restriktionen für das Online-Glücksspiel zu umgehen.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2011, dem StMJ über den Generalstaatsanwalt in München vorgelegt am 11. Juli 2011, teilte die Staatsanwaltschaft München I im Zuge dieser Berichterstattung mit, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Jahr 2010 eine Sonderprüfung der Wirecard AG nach § 44 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) angeordnet habe. Die von der BaFin insoweit beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe in einem Bericht vom 22. Oktober 2010 „zahlreiche Mängel bei der Geldwäscheprävention“ festgestellt. Nach Auskunft eines Mitarbeiters der BaFin habe der Bericht „allerdings nur Mängel bei den Prozessen“ aufgezeigt. Auf telefonische Nachfrage der Staatsanwaltschaft habe der Mitar-

beiter der BaFin am 20. Juni 2011 hierzu ergänzend mitgeteilt, dass die festgestellten organisatorischen Mängel nicht so gravierend seien, dass aufsichtsrechtliche Maßnahmen veranlasst wären. Es sei ausreichend, wenn in einem sog. Nachschautermin im Herbst 2011 von der BaFin geprüft werde, ob die Mängel behoben und die Empfehlungen der Prüfer umgesetzt wurden. Ein weiterer Mitarbeiter der BaFin, zuständig für den Bereich Geldwäsche, habe ebenfalls am 20. Juni 2011 gegenüber der Staatsanwaltschaft erklärt, dass bei der durchgeführten Prüfung keine Geldwäsche festgestellt worden sei, andernfalls hätte die BaFin Strafanzeige erstattet. Es seien insbesondere keine Sachverhalte festgestellt worden, aufgrund derer Maßnahmen gegenüber den Vorständen der Wirecard AG hätten eingeleitet werden können. Vorsatz oder Leichtfertigkeit sei nicht nachweisbar, zumal ein Finanzdienstleister zwischengeschaltet sei.

Die Staatsanwaltschaft München I berichtete in der Folge mit Schreiben vom 22. Dezember 2011, dem StMJ über den Generalstaatsanwalt in München vorgelegt am 30. Dezember 2011, dass die von der BaFin angekündigte Nachschauprüfung bei der Wirecard Bank AG im Zeitraum vom 12. bis 30. September 2011 stattgefunden habe. Dabei sei nach Auskunft der BaFin festgestellt worden, dass die bei der vorangegangenen Prüfung im Jahr 2010 verzeichneten Mängel bei der Geldwäscheprävention im Bereich von Online-Glücksspiel in den USA von der Wirecard Bank AG zwischenzeitlich abgestellt worden seien.

Das StMJ hat die vorgenannten Berichte zur Kenntnis genommen und die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft dienstaufsichtlich geprüft. Ein Anlass für eine dienstaufsichtliche Beanstandung hat sich dabei nicht ergeben. Die Staatsregierung hat der Staatsanwaltschaft für den Umgang mit den vorbezeichneten Sachverhalten weder Weisungen erteilt noch Vorgaben gemacht oder sonst Einfluss auf die Sachbearbeitung genommen.

Entscheidungen der BaFin über aufsichtliche Maßnahmen fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen.

Zu den Fragen 2. a) bis 2. c):

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft München I hat im Zusammenhang mit Veröffentlichungen über die Wirecard AG ab dem 24. Februar 2016 auf den Internetseiten www.zatarresearch.com und www.zatarra-research.com ein Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen für die Erstellung und Veröffentlichung dieses sog. Zatarra-Berichts und gegen Wertpapierhändler, die Informationen aus der Berichterstattung unrechtmäßig ausnutzten, wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft habe ein Anfangsverdacht für Straftaten insbesondere nach §§ 38 Abs. 2, 39 Abs. 2 Nr. 11, 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Wertpapierhandelsgesetz (in der damaligen Fassung) bestanden. Nach Durchführung der Ermittlungen im Zeitraum von 2016 bis 2018 hat die Staatsanwaltschaft gegen einen Beschuldigten einen Strafbefehl beantragt, der durch das Amtsgericht München erlassen wurde. Nach Einspruch gegen diesen Strafbefehl ist das Verfahren schließlich bei Gericht nach Zahlung einer Geldauflage gemäß § 153a Abs. 2 StPO eingestellt worden. Gegen einen weiteren Beschuldigten hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 153a Abs. 1 StPO mit Zustimmung des Amtsgerichts München nach Zahlung einer Geldauflage ebenfalls eingestellt. Im Hinblick auf die übrigen Beschuldigten erfolgte eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da insoweit ein hinreichender Tatverdacht nicht festgestellt werden konnte.

Auf Grundlage der damals bekannten Informationen haben sich aus Sicht der Staatsanwaltschaft aus dem Zatarra-Bericht weder zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung noch während der vorgenannten Ermittlungen im Zeitraum 2016 bis 2018 zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten von Verantwortlichen der Wirecard AG ergeben.

Die Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwalt haben über diese Sachverhalte und Ermittlungen nicht an das Staatsministerium der Justiz berichtet; erst im Zuge der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage sind die vorgenannten Informationen dem StMJ mit Schreiben der Staatsanwaltschaft München I vom 14. August 2020 zur Kenntnis gebracht worden.

Die Staatsregierung hat der Staatsanwaltschaft für den Umgang mit den vorbezeichneten Sachverhalten weder Weisungen erteilt noch Vorgaben gemacht oder sonst Einfluss auf die Sachbearbeitung genommen.

Nach Auskunft des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) war der dortige Geschäftsbereich mit dem Zatarra-Bericht nicht befasst.

Zu den Fragen 3. a) bis 3. c):

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ab dem 30. Januar 2019 berichtete die Financial Times über Bilanzmanipulationen durch Scheinumsätze u.a. bei der Wirecard AG. In der Folge kam es zu erheblichen Kursverlusten der Aktie der Wirecard AG. Die Berichterstattung wurde von entsprechenden Leerverkäufen begleitet. Im Hinblick auf diese Sachverhalte erstattete zunächst die Wirecard AG am 1. Februar 2019 und schließlich auch die BaFin am 9. April 2019 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft München I gegen mehrere Personen, darunter die Verfasser des Berichts und Wertpapierhändler, wegen Vergehen nach dem Wertpapierhandelsgesetz. Auf dieser Grundlage leitete die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Abs. 2 StPO ein Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der Marktmanipulation durch irreführende Angaben in der Berichterstattung bzw. des Insiderhandels ein.

Zur Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere zur Feststellung, ob sich der Anfangsverdacht gegen die angezeigten Personen erhärten oder zerstreuen lässt, veranlasste die Staatsanwaltschaft München I umfangreiche Ermittlungen. Unter Einbindung des Kriminalfachdezernats 8, Kommissariat 72 des Polizeipräsidiums München, wurden dabei im März und April 2019 mehrere Zeugen vernommen. Parallel hat die Staatsanwaltschaft München I Informationen zu Händlerkrediten der Wirecard AG gesichtet und Kontakt mit den britischen Finanzbehörden aufgenommen, um Erkenntnisse im Zusammenhang mit Leerverkäufen von Aktien der Wirecard AG auszutauschen. Hierzu fand am 19. Dezember 2019 ein Koordinierungstreffen bei EUROJUST in Den Haag statt. Des Weiteren hat die Staatsanwaltschaft in Großbritannien um Ermittlungsmaßnahmen im Wege der Rechtshilfe ersucht.

Im Hinblick auf mögliche Straftaten von Personen auf Seiten der Wirecard AG hat die Staatsanwaltschaft München parallel dazu einen Prüfvorgang eingeleitet und in diesem fortlaufend die insoweit bestehende Verdachtslage beobachtet und überprüft. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft lagen zum damaligen Zeitpunkt keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Straftaten von Verantwortlichen der Wirecard AG vor.

Dies änderte sich erst ab Ende Mai 2020, nachdem zunächst ein Fonds aus Großbritannien mit Schreiben vom 28. Mai 2020 und kurz darauf die BaFin mit Schreiben

vom 18. Juni 2020 unter Bezugnahme auf den Bericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strafanzeige gegen Verantwortliche der Wirecard AG wegen unrichtiger Darstellung (§ 331 Handelsgesetzbuch – HGB), Untreue u. a. erstatteten.

Nachdem sich die Sachverhalte aus diesen Strafanzeigen durch die weiteren Ermittlungen bestätigt hatten, stellte die Staatsanwaltschaft München I das Ermittlungsverfahren gegen die beiden Journalisten der Financial Times mit Verfügung vom 3. September 2020 nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da nach den nun vorliegenden Informationen die Veröffentlichungen der Beschuldigten nicht falsch oder irreführend waren. Die Ermittlungen gegen weitere Beschuldigte, insbesondere Wertpapierhändler, wegen Insiderhandels u. a. dauern an.

Die Staatsanwaltschaft München I berichtete dem StMJ über den Generalstaatsanwalt in München mit Schreiben vom 14. Juni 2019 über die Einleitung des oben genannten Ermittlungsverfahrens gegen Journalisten der Financial Times u. a. aufgrund der Strafanzeigen der Wirecard AG und der BaFin. Mit weiterem Bericht vom 21. November 2019 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass die Ermittlungen fort dauern.

Das Staatsministerium der Justiz hat die vorgenannten Berichte zur Kenntnis genommen und die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft dienstaufsichtlich geprüft. Ein Anlass für eine dienstaufsichtliche Beanstandung hat sich dabei nicht ergeben. Die Staatsregierung hat der Staatsanwaltschaft für den Umgang mit den vorbezeichneten Sachverhalten weder Weisungen erteilt noch Vorgaben gemacht oder sonst Einfluss auf die Sachbearbeitung genommen.

Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse zu einer Befassung von Mitgliedern der Staatsregierung oder Behörden des Freistaates mit der Berichterstattung in der Financial Times im Jahr 2019 vor.

Zu Frage 4:

Bei der Durchsichtung der Geschäftsräume der Wirecard AG am 1. Dezember 2015 handelte es sich nicht um Untersuchungshandlungen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München I oder einer anderen deutschen Staatsanwaltschaft, sondern um die Erledigung eines ausländischen Rechtshilfesuchens. Gegenstand des Ersuchens waren Sachverhalte im Zusammenhang mit Online-Glücksspiel in den USA.

Zu Frage 5. a):

Diese Frage ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Die Staatsanwaltschaft München I prüft den Tatvorwurf der unrichtigen Darstellung im Sinne von § 331 HGB insbesondere im Hinblick auf die Geschäftsjahre 2015 bis 2019.

Zu Frage 5. b):

Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, die Güte der Prüfung der Jahresabschlüsse der Wirecard AG zu beurteilen.

Zu Frage 5. c):

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Eine Bewertung oder Kommentierung der Arbeit der APAS ist nicht Aufgabe der Staatsregierung.

Zu Frage 6.:

Entsprechende Regelungen fallen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Staatsregierung beobachtet die weitere Aufarbeitung im Zusammenhang mit der Wirecard AG genau und wird aktiv werden, wenn sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf zeigt.

Zu den Fragen 7. a) und 7. b):

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entwurfsfassung des Aktionsplans liegt der Staatsregierung mittlerweile vor. Die Meinungsbildung innerhalb der Staatsregierung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.